

## Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** zu

### **Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIEs („Fee Cap“) gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 23. September 2019 als Stellungnahme KFS/PE 19a; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtsgrundlagen .....	2
2. Zu klärende Fragen.....	2
2.1. Frage 1: Bei welchen Abschlussprüfungen gilt der Fee Cap? .....	2
2.2. Frage 2: Wie berechnet sich der Fee Cap? .....	3
2.3. Frage 3: Sind für die Berechnung des Fee Cap eines PIE auch die Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen anderer Mitglieder des Netzwerkes zu berücksichtigen? .....	3
2.4. Frage 4: Die Honorare von welchen Unternehmen sind bei der Berechnung des Fee Cap einzubeziehen? .....	3
2.5. Frage 5: Wie sind Unterbrechungen bei der Erbringung von Prüfungs- oder Nichtprüfungsleistungen zu berücksichtigen? .....	3
2.6. Frage 6: Welche Arten von Prüfungsleistungen bzw. welche anderen Leistungen zur Unterstützung der Abschlussprüfung sind in die Berechnungsbasis für den Fee Cap (Nenner) einzubeziehen? .....	4
2.7. Frage 7: Welche Leistungen bleiben bei der Berechnung des Fee Cap im Zähler außer Betracht?.....	4
2.8. Frage 8: Wie sind Honorare in zeitlicher Hinsicht zuzuordnen, d.h. sind die erbrachten (und abgegrenzten), die verrechneten oder die gezahlten Leistungen in die Berechnungsbasis einzubeziehen? .....	6
2.9. Frage 9: Aus welchen Bestandteilen setzt sich die für die Berechnung des Fee Cap zu ermittelnde Honorarsumme zusammen? .....	6
2.10. Frage 10: Wann greift der Fee Cap erstmalig (Übergangsszenario aufgrund Inkrafttretens der AP-VO)?.....	6
2.11. Frage 11: Wann greift der Fee Cap erstmalig, wenn ein Unternehmen zum PIE wird? .....	6
2.12. Frage 12: Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Fee Cap? .....	7
2.13. Frage 13: Wie ist nach der vollständigen Ausschöpfung des Fee Cap vorzugehen?.....	7
3. Anwendungszeitpunkt.....	7

## 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158 vom 27.5.2014, 77 (in der Folge als „AP-VO“ bezeichnet), regelt in Art. 4 Abs. 2 Folgendes:

*„Wenn ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von drei oder mehr aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für ein geprüftes Unternehmen, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen andere als die in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Nichtprüfungsleistungen erbringt, werden die Gesamthonorare für diese Leistungen auf maximal 70 % des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die Abschlussprüfung(en) des geprüften Unternehmens und gegebenenfalls seines Mutterunternehmens, der von ihm beherrschten Unternehmen und der konsolidierten Abschlüsse der betreffenden Unternehmensgruppe durchschnittlich gezahlten Honorare begrenzt.*

*Für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Beschränkungen werden andere als die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Nichtprüfungsleistungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, ausgenommen.*

*Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine zuständige Behörde auf Ersuchen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft ausnahmsweise gestatten darf, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf ein geprüftes Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren von den Anforderungen nach Unterabsatz 1 ausgenommen wird.“*

- (2) Das im letzten Unterabsatz des Art. 4 Abs. 2 der AP-VO eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrecht, zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Honorarbegrenzung (im Folgenden kurz „Fee Cap“ genannt) vorzusehen, ist in Österreich in § 271a Abs. 7 Satz 1 UGB umgesetzt worden:

*„Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde kann den Abschlussprüfer einer Gesellschaft im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d auf dessen Antrag ausnahmsweise und unter Bedachtnahme auf seine weiter bestehende Unabhängigkeit von den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für höchstens zwei Geschäftsjahre ausnehmen.“*

- (3) Diese Stellungnahme behandelt auf Basis der von der Europäischen Kommission verlautbarten Interpretationen<sup>1</sup>, der Stellungnahme des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)<sup>2</sup> und anderen Veröffentlichungen verschiedener Institutionen Fragen der praktischen Anwendung des Fee Cap.

## 2. Zu klärende Fragen

### 2.1. Frage 1: Bei welchen Abschlussprüfungen gilt der Fee Cap?

- (4) Die Vorschriften des Art. 4 Abs. 2 AP-VO gelten für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities, PIES) gemäß § 189a Z 1 UGB.

- (5) Besteht ein Konzern aus mehreren PIEs, hat die Ermittlung für jedes PIE getrennt zu erfolgen.

## 2.2. Frage 2: Wie berechnet sich der Fee Cap?

- (6) Der Fee Cap ermittelt sich für ein bestimmtes Geschäftsjahr als Durchschnitt der Honorare für die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen (in der Folge als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet, siehe hierzu Frage 2.6.) der drei vorangegangenen Geschäftsjahre. Somit gilt folgende Formel hinsichtlich der Beschränkungen aufgrund der Fee Cap-Regelung für Nichtprüfungsleistungen für PIEs:

$$\frac{\text{Honorare Nichtprüfungsleistungen (Jahr 4)}}{\text{Ø (Honorare Prüfungsleistungen (Jahr 1 bis 3))}} \leq 70 \%$$

## 2.3. Frage 3: Sind für die Berechnung des Fee Cap eines PIE auch die Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen anderer Mitglieder des Netzwerkes zu berücksichtigen?

- (7) Nein, in die Berechnung sämtlicher Beträge (Zähler und Nenner) sind ausschließlich jene Honorare einzubeziehen, die sich auf Leistungen des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft (in der Folge vereinfachend als „Abschlussprüfer“ bezeichnet) beziehen (und nicht auch Honorare von anderen Mitgliedern seines Netzwerkes), d.h. es erfolgt keine netzwerkweite Betrachtung.<sup>3</sup>
- (8) Im Falle von Joint Audits hat jeder Abschlussprüfer den Fee Cap auf Basis seines abgerechneten Prüfungshonorars zu berechnen und nicht auf Basis des Gesamthonorars.<sup>4</sup>

## 2.4. Frage 4: Die Honorare von welchen Unternehmen sind bei der Berechnung des Fee Cap einzubeziehen?

- (9) Der (mögliche) Kreis der Unternehmen, die Leistungsempfänger der einzubeziehenden Prüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen sind, sind das geprüfte PIE selbst, dessen Muttergesellschaften sowie vom geprüften PIE beherrschte Unternehmen. Der Sitz der Unternehmen ist in diesem Zusammenhang irrelevant, d.h. dies gilt auch, wenn ein anderes Unternehmen aus diesem Kreis als das geprüfte PIE seinen Sitz außerhalb der EU hat.<sup>5</sup>

## 2.5. Frage 5: Wie sind Unterbrechungen bei der Erbringung von Prüfungs- oder Nichtprüfungsleistungen zu berücksichtigen?

- (10) Nur wenn Prüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen ununterbrochen für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre durch denselben Abschlussprüfer erbracht worden sind, ist im folgenden Geschäftsjahr der Fee Cap für Nichtprüfungsleistungen dieses Abschlussprüfers anzuwenden.<sup>6</sup> Wurden somit für eines der drei vorangegangenen Geschäftsjahre keine Prüfungs- und/oder keine Nichtprüfungsleistungen erbracht, ist die Beschränkung durch den Fee Cap im folgenden Geschäftsjahr (d.h. im vierten Jahr) nicht anwendbar.<sup>7</sup>

**2.6. Frage 6: Welche Arten von Prüfungsleistungen bzw. welche anderen Leistungen zur Unterstützung der Abschlussprüfung sind in die Berechnungsbasis für den Fee Cap (Nenner) einzubeziehen?**

- (11) Der Begriff „Abschlussprüfung“ ist in Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2006/43/EU („Abschlussprüfungs-Richtlinie“, i.d.F. Richtlinie 2014/56/EU) festgelegt und bezieht sich insbesondere auf die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses.
- (12) Zusätzlich zu den Honoraren für Abschlussprüfungen gelten auch Honorare für gesonderte, im Einzelfall genehmigungspflichtige Nichtprüfungsleistungen als Teil der Honorare für Abschlussprüfungen, sofern diese sonstigen Leistungen inhaltlich als Teil einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung anzusehen sind, weil sie unmittelbar für die konkrete Abschlussprüfung genutzt werden. Beispielsweise betrifft dies Leistungen des (Konzern-)Abschlussprüfers im Zusammenhang mit
- der Prüfung, der prüferischen Durchsicht oder bestimmten, festgelegten Prüfungshandlungen (specified procedures) von bzw. zu Reporting Packages von beherrschten Unternehmen im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen, die durch ihn durchgeführt werden (vgl. § 269 Abs. 2 UGB),
  - der Prüfung von Eröffnungs-/Erwerbsbilanzen bei Unternehmenszusammenschlüssen im Zuge von Konzernabschlussprüfungen,
  - IT-Prüfungen für Zwecke der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung des PIE (z.B. Migrationsprüfungen, Prüfungen des Kontrollsystems der IT-Organisation des PIE gemäß ISAE 3402 etc.),
  - (freiwilligen) Abschlussprüfungen von kleinen Unternehmen, sofern es sich um zum Konzern gehörende Tochterunternehmen handelt und diese Prüfungen zur Prüfung des Jahres- oder Konzernabschlusses des übergeordneten inländischen PIE beitragen (dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Prüfungen lokale Abschlüsse betreffen, die nach denselben, Rechnungslegungsgrundsätzen wie der Konzernabschluss aufgestellt werden),
  - der Prüfung oder der prüferischen Durchsicht von Reporting Packages von PIEs, die selbst beherrschte Unternehmen sind, sowie von ihren Tochterunternehmen durch denselben Abschlussprüfer, wenn sie als Teil einer Konzernabschlussprüfung erfolgen, die nach Unionsrecht erforderlich ist, und
  - erweiterten Prüfungshandlungen, wie sie beispielsweise bei einer Prüfung der internen Kontrollen im Rahmen eines Integrated Audit nach PCAOB-Standards notwendig sind, sofern sie im Rahmen einer Abschlussprüfung im Sinne der AP-VO erbracht werden und untrennbar mit der Abschlussprüfung verbunden sind.
- (13) In inhaltlicher Hinsicht von der Abschlussprüfung abzugrenzen sind rechtlich vorgeschriebene vom Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringende Leistungen, deren Honorar folglich auch nicht in der Berechnung des Fee Cap Berücksichtigung findet. Bankaufsichtliche Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 BWG oder Prüfungen von Versicherungsunternehmen gemäß § 263 Abs. 1 und 2 VAG 2016 sind zwar jeweils verpflichtend durch den Abschlussprüfer durchzuführen und werden auch als eng mit der Abschlussprüfung verbunden betrachtet, inhaltlich und EU-rechtlich sind sie jedoch nicht Teil der „Abschlussprüfung“ i.S.v. Art. 2 Z 1 AP-RL.<sup>8,9</sup>

**2.7. Frage 7: Welche Leistungen bleiben bei der Berechnung des Fee Cap im Zähler außer Betracht?**

- (14) Grundsätzlich definiert die Verordnung alle Leistungen, die nicht gesetzliche Abschlussprüfungen darstellen, als Nichtprüfungsleistungen. Die Fee Cap-Regelungen

gelten nur für „erlaubte“ Nichtprüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer an die geprüfte Einheit/Gruppe erbracht werden. Verbotene Nichtprüfungsleistungen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 AP-VO dürfen nicht erbracht werden und fallen somit auch nicht unter die 70%-Begrenzung durch den Fee Cap.

- (15) Nichtprüfungsleistungen, die i.S.v. Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 AP-VO (vgl. Rz (1)) entweder durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben und nicht aufgrund Art. 5 Abs. 1 AP-VO verboten sind (sog. „erforderliche Nichtprüfungsleistungen“), sind von den Beschränkungen durch den Fee Cap ausgenommen und dürfen ohne betragsliche Einschränkung erbracht werden. Dies gilt beispielsweise für folgende gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, die verpflichtend vom bestellten Abschlussprüfer oder einem anderen Wirtschaftsprüfer durchzuführen sind (und sei es auch nur zur Erfüllung von Voraussetzungen für die Beantragung bestimmter Förderungen):<sup>10</sup>
- aufsichtsrechtliche Prüfungen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen (§§ 63 Abs. 4 BWG bzw. 263 Abs. 1 und 2 VAG 2016);
  - gesellschaftsrechtlich erforderliche Gründungs- und Verschmelzungsprüfungen (siehe etwa § 25 Abs. 4 AktG);
  - gesellschaftsrechtlich erforderliche Spaltungsprüfungen (§ 5 Abs. 3 SpaltG);
  - Prüfung des Berichts über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 2 Abs. 5 KapBG);
  - Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für Spendenabzugsfähigkeit (§ 4a EStG);
  - Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die Geltendmachung der Forschungsprämie (§ 108c EStG);
  - prüferische Bestätigungen zu Gewinnen zwecks Zurechnung zum harten Kernkapital gemäß Art. 26 Abs. 2 Bst. a EU-Verordnung Nr. 575/2013;
  - Prüfung von Pro forma-Informationen gemäß Pkt. 20.2. Annex I sowie Prüfung von „forward looking“ Informationen gemäß Pkt. 13.2. Annex I der EU-Verordnung Nr. 809/2004 im Zusammenhang mit den in Prospekten enthaltenen Informationen.
- (16) Nichtprüfungsleistungen i.S.v. Rz (15) gelten dann als erforderlich, wenn das Unternehmen nicht freiwillig entscheiden kann, ob es einen Wirtschaftsprüfer mit dieser Nichtprüfungsleistung beauftragt oder nicht. Dabei muss die Durchführung der Nichtprüfungsleistung nicht dem Abschlussprüfer vorbehalten sein.<sup>11</sup>
- (17) Nicht von der Ausnahme erfasst (und damit als Nichtprüfungsleistung im Zähler der Berechnung zu berücksichtigen) sind hingegen Honorare für vom Abschlussprüfer durchgeführte Leistungen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern nur auf anderen, fachlichen oder sonstigen Regelungen beruhen, wie z.B.:
- für bestimmte börsennotierte Unternehmen, die sich gemäß § 243c Abs. 1 Z 1 UGB zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) bekennen, nach dessen Regel 83 eine Evaluierung des Risikomanagementsystems durch den Abschlussprüfer zu erfolgen hat;
  - die Ausfertigung eines Comfort Letters im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen, die nach den einschlägigen internationalen und nationalen Vorgaben (z.B. IWP/PE 11) dem Abschlussprüfer vorbehalten ist;
  - andere nicht vorgeschriebene sonstige Prüfungen (vgl. KFS/PG 13) wie z.B. die Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen (Berichten), Corporate Governance-Berichten u.a.m.
- (18) Jegliche Honorare für Leistungen, die nicht von der Ausnahmeregelung erfasst sind, sind als Honorare für Nichtprüfungsleistungen in den Zähler aufzunehmen.

**2.8. Frage 8: Wie sind Honorare in zeitlicher Hinsicht zuzuordnen, d.h. sind die erbrachten (und abgegrenzten), die verrechneten oder die gezahlten Leistungen in die Berechnungsbasis einzubeziehen?**

- (19) Die zugrunde zu legenden Honorare für Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen sind aus der Buchführung bzw. dem Jahresabschluss des PIE oder aus den entsprechenden Aufzeichnungen des Abschlussprüfers zu entnehmen und sind somit die Honorare, die sich unter Berücksichtigung von Abgrenzungsgesichtspunkten auf das Geschäftsjahr beziehen,<sup>12</sup> d.h. der Zeitpunkt der Fakturierung oder Bezahlung der Leistung ist nicht von Bedeutung.

**2.9. Frage 9: Aus welchen Bestandteilen setzt sich die für die Berechnung des Fee Cap zu ermittelnde Honorarsumme zusammen?**

- (20) Die Honorare ermitteln sich ohne Berücksichtigung von Nebenkosten im Sinne von Abschnitt 12. Abs. 6 bis 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB 2018), d.h. z.B. ohne Barauslagen, Kosten von zusätzlichen Versicherungen, Reisespesen etc.
- (21) Allfällige auf die verrechneten Honorare entfallende Umsatzsteuerbeträge sind für die Berechnung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

**2.10. Frage 10: Wann greift der Fee Cap erstmalig (Übergangsszenario aufgrund Inkrafttretens der AP-VO)?**

- (22) Die Fee Cap-Regelung ist erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnen. Da die Verordnung nicht retrospektiv anzuwenden ist, beginnt der Beobachtungszeitraum von drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für den Fee Cap frühestens am 17. Juni 2016. Die Konsequenzen des Fee Cap treten erst im vierten Geschäftsjahr ein. Rumpfgeschäftsjahre sind dabei mitzuzählen.

Beispiel:

Für ein Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. ist das erste zu beobachtende Geschäftsjahr das Geschäftsjahr mit Stichtag 31.12.2017. Daher sind die Prüfungshonorare der Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 in der Berechnungsbasis für den Fee Cap zu berücksichtigen. In weiterer Folge sind im Jahr 2020 70 % der durchschnittlichen Prüfungshonorare der letzten drei Geschäftsjahre die maximale Höhe der erlaubten Honorare für Nichtprüfungsleistungen.<sup>13</sup>

**2.11. Frage 11: Wann greift der Fee Cap erstmalig, wenn ein Unternehmen zum PIE wird?**

- (23) Für den Fall, dass ein Unternehmen erstmalig die Eigenschaften eines PIE erfüllt, kommt die Fee Cap-Regelung nicht sofort durch Beschränkungen der möglichen Honorare für Nichtprüfungsleistungen zur Anwendung, sondern es beginnt ab dem Geschäftsjahr der Erlangung der PIE-Eigenschaft der dreijährige Beobachtungszeitraum zur Ermittlung des Fee Cap zu laufen.<sup>14</sup>

Beispiel:

Ein Unternehmen wird im Geschäftsjahr 2018 durch die Emission einer Anleihe auf einem geregelten Markt in der EU zu einem PIE. Für die Berechnung des Fee Cap sind in diesem Fall die Honorare der Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 heranzuziehen, und der Fee Cap greift mit der 70%igen Beschränkung im Jahr 2021.

**2.12. Frage 12: Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Fee Cap?**

- (24) Honorare für Nichtprüfungsleistungen dürfen in höchstens zwei Jahren den errechneten Fee Cap überschreiten, wenn der Abschlussprüfer dazu eine Genehmigung der APAB erhalten hat (vgl. Rz (2)).

**2.13. Frage 13: Wie ist nach der vollständigen Ausschöpfung des Fee Cap vorzugehen?**

- (25) Ist der Fee Cap durch erbrachte Leistungen ausgeschöpft, ist es nicht zulässig, noch weitere Nichtprüfungsleistungen zu erbringen, sofern nicht von der Ausnahmeregelung i.S.d. Rz (24) Gebrauch gemacht wurde.

**3. Anwendungszeitpunkt**

- (26) Die Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, für die die Vorschriften des Art. 4 Abs. 2 AP-VO anzuwenden sind (vgl. Abschnitt 2.10.).

- 
- <sup>1</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/law/audit-directive-2006-43-ec/implementation/guidance-implementation-and-interpretation-law\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/audit-directive-2006-43-ec/implementation/guidance-implementation-and-interpretation-law_en).
  - <sup>2</sup> Vgl. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), Monitoring the fee cap of non-audit services (2018).
  - <sup>3</sup> Vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework – Europäische Kommission (2014), 3; European Contact Group (ECG) – FAQs vom 21.2.2018, 81; IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, Stand: 5.11.2018, Fragen 4.3.4. und 4.3.8.; Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), Monitoring the fee cap of non-audit services (2018), 2.
  - <sup>4</sup> Vgl. European Contact Group (ECG) – FAQs vom 21.2.2018, 79.
  - <sup>5</sup> Vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework – Europäische Kommission (2014), 3; IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, Stand: 5.11.2018, Frage 4.3.4.; Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), Monitoring the fee cap of non-audit services (2018), 2.
  - <sup>6</sup> Vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework – Europäische Kommission (2014), 3.
  - <sup>7</sup> Vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework – Europäische Kommission (2014), 2 f; IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, Stand: 5.11.2018, Frage 4.2.4.; eine Behörde kann ggf. die Umstände, die zur Unterbrechung führten, untersuchen, wenn sie beispielsweise einen Betrugsfall oder Kollusion zwischen dem geprüften PIE und dem Abschlussprüfer oder sonstige gesetzwidrige Umgehungsversuche vermutet.
  - <sup>8</sup> Vgl. European Contact Group (ECG) – FAQs vom 21.2.2018, 80: „the definition of statutory audit fees for the calculation of the cap will be narrow and that fees for assurance work required by national legislation will not be included in the denominator, unless such services are included in the national definition of a statutory audit as per Article 26 (4) of the Directive (under the ISAs, these are considered "Other Legal and Regulatory Requirements").“
  - <sup>9</sup> Gemäß Art. 26 Abs. 4 Bst. a AP-RL ist es den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, zusätzliche Prüfverfahren und Prüfungsanforderungen zur Abschlussprüfung vorzuschreiben, die erforderlich sind, „um den nationalen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Umfang der Abschlussprüfungen [und den dazu vorgesehenen Bestätigungsvermerk; Anm. der Verfasser] Wirkung zu verleihen“. Zusätzliche Prüfverfahren und Prüfungsanforderungen i.S.v. Art. 26 Abs. 4 Bst. a AP-RL betreffen ausschließlich Anforderungen für die Abschlussprüfung selbst, wie z.B. jene gemäß KFS/PG 1, dass im Rahmen einer Abschlussprüfung unter Anwendung der österreichischen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung die International Standards on Auditing zu berücksichtigen sind. Vgl. KFS/PG 1, Rz 13; Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), Monitoring the fee cap of non-audit services (2018), 4. Im Unterschied dazu betreffen die Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 BWG und gemäß § 263 Abs. 1 und 2 VAG nicht zusätzliche Prüfverfahren und Prüfungsanforderungen i.S.v. Art. 26 Abs. 4 Bst. a AP-RL, somit nicht den geprüften Abschluss bzw. den dazu vorgesehenen Bestätigungsvermerk, sondern andere Informationsinhalte und münden daher auch in einer gesonderten Berichterstattung.
  - <sup>10</sup> Vgl. IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, Stand: 5.11.2018, Frage 4.3.6.
  - <sup>11</sup> Vgl. IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, Stand: 5.11.2018, Frage 4.3.6.
  - <sup>12</sup> Vgl. European Contact Group (ECG) – FAQs vom 21.2.2018, 80; Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), Monitoring the fee cap of non-audit services (2018), 3.
  - <sup>13</sup> Vgl. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), Monitoring the fee cap of non-audit services (2018), 3.



---

<sup>14</sup> Vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework – Europäische Kommission (2014), 6.